**Leistungsvereinbarung 20XY – 20XY**

über INTERKANTONALE BLOCKKURSE im Beruf XY EFZ

zwischen

**den interessierten Kantonen**

**koordinierend vertreten durch die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, einer Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK**

und

**dem Standortkanton des Interkantonalen Blockkurses, {Bezeichnung Berufsbildungsamt, Ort}**

1. **Vertragsparteien**

Die Kantone, gestützt auf Art. 6 der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006*,*

koordinierend vertreten durch

die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), Bern
Präsident: Herr Theo Ninck, Vorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts Bern, Sekretär: Herr Mark Gasche

und

Adresse

Berufsbildungsamt

Strasse

Ort

Vertreten durch: Vorname Name

1. **Zweck**

Regelung der Organisation, Durchführung, Aufsicht und Abgeltung der Interkantonalen Blockkurse für Lernende der beruflichen Grundbildung XY EFZ
2. **Rechtliche Grundlagen**
* Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10), Art. 22 Abs. 5
* Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung {Berufsbezeichnung} vom {Datum}
* Berufsfachschulvereinbarung der EDK vom 22. Juni 2006
1. **Geltungsdauer**

Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 20XY in Kraft und gilt bis am 31. Juli 20XY. Sie wird stillschweigend um zwei Jahre verlängert, sofern der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf durch eine Vertragspartei gekündigt wird.
2. **Aufträge**

{Berufsspezifische Erläuterungen, im Sinne von:}

Die Interkantonalen Blockkurse im Beruf XY EFZ dienen zur Erreichung der Handlungskompetenzen X, Y und Z gemäss Bildungsplan.

Sie werden wie folgt durchgeführt:

* {Anzahl} Lektionen verteilt auf {Anzahl} Semester ({Anzahl} Lektionen pro Semester). Die Kurse finden im X. und Y. Lehrjahr statt.
* Die {Anzahl} Lektionen pro Semester verteilen sich auf {Zahl} Blockkurse à einer Woche.
1. **Genderaspekt**
* Die Angebote der Interkantonalen Blockkurse richten sich unter Berücksichtigung der Unterschiede an beide Geschlechter.
* Der Anbieter fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Berufsbildung.
* Die Interkantonalen Blockkurse halten die SBFI-Standards ein (geschlechtsneutraler Sprach- und Bildeinsatz, Vertretung von Frauen und Männern in Arbeits- und Projektgruppen etc.)
1. **Finanzen**

Budgetierung, Rechnungsführung und Rechnungsablage (Abrechnung mit dem Standortkanton des Blockkursunterrichts) erfolgen durch den {Verband}. Es können jene Lehrverhältnisse in Rechnung gestellt werden, welche am 15. November des laufenden Schuljahres über einen gültigen Lehrvertrag verfügen. Die Rechnungsstellung richtet sich an die {Bezeichnung Berufsbildungsamt, Kanton}.

Die Interkantonalen Blockkurse werden mit dem Lektionentarif der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) abgegolten. Dieser Betrag wird von der BFSV-Teilzeitpauschale abgezogen, der restliche Betrag geht an die Berufsfachschule. {Bezeichnung Berufsbildungsamt, Kanton} stellt den zuweisenden Kantonen einmal pro Jahr Rechnung je lernende Person, welche innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden.

Der {Verband} erstellt jährlich eine Abrechnung über die durchgeführten Blockkurse und stellt diese der {Bezeichnung Berufsbildungsamt, Kanton} zu.

1. **Personal**

Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt privatrechtlich auf der Grundlage der Anforderungen gemäss Berufsbildungsgesetz.

1. **Aufsicht**

 Die amtliche Aufsicht erfolgt durch das {Bezeichnung Berufsbildungsamt, Kanton}.

1. **Zustimmung anderer Kantone**

Kantone, welche ihre Lernenden in den Interkantonalen Blockkurs zuweisen, müssen dieser Vereinbarung zustimmen.

1. **Datum und Unterschriften**

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK

Bern, den

Theo Ninck Mark Gasche

Präsident, SBBK Sekretär SBBK

{Bezeichnung Berufsbildungsamt, Kanton}

Ort, den

Vorname Name Vorname Name

Amtsvorsteher/in Abteilungsleiter/in